

Ringelteichverein

Satzung

des Vereins zum Erhalt des Kulturerbes und Belebung des Ringelteiches in Gräfenthal.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ringelteichverein Gräfenthal“.
2. Er hat seinen Sitz in 98743 Gräfenthal und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vom Flurstück 138/6.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Der Verein versteht sich als gemeinnütziger Verein.

§3 Aufgaben des Vereins

der Erhalt des Kulturerbes und der Belebung des Ringelteiches.
Die Wiederherstellung des Ringelteiches mit der Sanierung des Stochenhäusles und deren Pflege sowie der Erhaltung in Gräfenthal.
Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen sowie der Nutzung der Parkanlage unter Einhaltung einer Parkordnung.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben.
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Mitgliedschaft.
Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam.
2. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
Als aktive Mitglieder des Vereins gelten:
 - Personen die durch ehrenamtlichen und persönlichen Einsatz zur Wiederherstellung des Ringelteiches und der Sanierung des Stochenhäusles beitragen.
 - Personen die der Pflege und Erhaltung des Ringelteiches und des Stochenhäusle in Gräfenthal durch ehrenamtlichen und persönlichen Einsatz beitragen.
 - Personen, die durch ehrenamtlichen und persönlichen Einsatz an der Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen beitragen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder materiell unterstützen.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch Hinweise, Anregungen, Vorschläge und durch Übernahme einzelner Aufgaben, sowie durch aktive Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes das Vereinsleben mitzugestalten.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht, können Anträge stellen und Anfragen einbringen.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit umfassend zu unterstützen.
2. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Beitrags- und Finanzordnung bestimmt wird, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschuss
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen
 - Vereinsschädigenden Verhalten oder
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht bei einjährigem Rückstand, siehe hierzu in der Beitrags- und Finanzordnung unter § 12 Beitragsrückstand.
4. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung bzw. schriftlicher Anfrage des Mitglieds der Vorstand.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder geschieht ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden,

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und fördernden Mitgliedern. Sie haben je eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird jährlich mindestens einmal einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - über Satzungsänderungen,
 - über Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - über die Wahl eines Kassenprüfers,
 - über die Höhe der Beiträge,
 - über Aufnahme neuer Mitglieder nach Antrag beim Vorstand
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

§10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn
 - schwerwiegende Gründe oder das Interesse des Vereins es nach Ansicht des Vorstandes erzwingen oder
 - mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies vom Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe von Notwendigkeit einfordern.
 - Auflösung des Vereins
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Ihre Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitrags- und Finanzordnung eingetragen.

§12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - zwei Stellvertreter,
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - gegebenenfalls bis zu zwei weitere Mitglieder ohne Geschäftsbereich.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig durch den Jahresberichts.
3. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder besitzt allein Vertretungsvollmacht.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
7. Der Schriftführer protokolliert Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
8. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
9. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§13 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren , vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

§ 14 Vereinsfahne

1. Der Verein hat eine Vereinsfahne in den Farben blau, gelb, rot und stellt symbolisch den Ringelteich mit Stochenhäusle dar
Der Schriftzug „Ringelteichverein Gräfenthal“ steht auf der Fahne.
2. Das Aufziehen der Fahne am Fahnenmasten geschieht von einer Person vom Vorstand zu besonderen Anlässen.

§ 15 Finanzen

Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Finanzordnung.

§ 16 Parkordnung

1. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung verfügt der Verein über eine Parkordnung.
2. Die Parkordnung wird vom Vorstand erarbeitet und kann bei Bedarf verändert werden.
3. Die Parkordnung bzw. die Änderung wird mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt.

§17 Nutzungsvertrag

Mit dem Eigentümer des Grundstücks wird ein Nutzungsvertrag durch dem Vorstand abgeschlossen.

§18 Protokoll und Beurkundung

1. Von jeder Mitgliederversammlung und jeder Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss.
2. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§19 Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist auf den satzungsmäßigen Beitrag beschränkt.

§20 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saalfeld.

§21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§22 Änderung der Satzung

Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Aus dringend notwendigem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins unverzüglich dem Vereinsregister beim Amtsgericht Saalfeld anzumelden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Gemeinnützigkeit) fällt das Guthaben des Vereins an die Stadtverwaltung Gräfenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gräfenthal, den 26.08.2017

Vorsitzender

Wegschö Thomas J. Heinz

Wegschö Thomas

[Signature]

S. Kun

W. Bel

H.-G. Gün

G. Wegschö-Heinz

Anlage

Liste der Zustimmungsschriften vom 26.08.2017